



Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18
E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2023-2334

Rottenmann, 19.04.2023

Gegenstand: Abbruchbewilligung

Marco Hainzl, Lindengasse 22, 7151 Wallern im Burgenland

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.03.2023 hat Herbert Hainzl, Hauptstraße 167a, 8786 Rottenmann, gemäß § 32 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Abbruchbewilligung zwecks Hausabbruch auf dem Grundstück(en) Nr.: **466/7**, KG: **Rottenmann**, EZ: **435**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 03.05.2023, um ca. 08:30 Uhr
mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo - Fr: 8:00 - 12:30; MI 07:00 - 19:00 sowie) im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.